

Satzung

des Tennis-Club Blau-Weiß Barth e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr und Clubfarben

Der Verein wurde 1990 gegründet führt den Namen Tennis-Club Blau-Weiß Barth e.V.

Er hat seinen Sitz in Barth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten unter Nr. 317 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 - Zweck und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports durch Förderung und Ausübung des Breiten- und Wettkampfsportes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie das Mitgestalten des kulturellen und öffentlichen Lebens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung/Instandhaltung von Tennisanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereines sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes M/V sowie des Landesfachverbandes Tennis und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Der Sportverein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.

§ 3 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

1. a) aktiven Mitgliedern
b) Ehrenmitgliedern
c) Mitgliedern auf Lebenszeit
2. Fördernden Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern (ruhende Mitgliedschaft)
4. Jugendlichen Mitgliedern

Mitglieder lt. Pkt.1 haben das Recht, die Sportanlagen und sonstige Einrichtungen des Clubs zu nutzen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder/passive Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs mit Ausnahme der Sportanlagen zu nutzen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes. Die Beitrittserklärung ist unter Anerkennung der Satzung und der gültigen Beitragsordnung schriftlich auf dem entsprechenden Formblatt abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit wird aus besonderen Anlässen durch Zahlung eines einmaligen Betrages erworben. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Zulassung der Mitgliedschaft auf Lebenszeit und die Höhe des Betrages.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, er ist zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Sportverein ausgeschlossen werden.

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Beratung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die anteilige Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Sportverein bestehen.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Sportvereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Sportverein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen/Angebote im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen und die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen sowie an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht ausgeübt werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) an der Erfüllung der Aufgaben des Sportsvereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.
- b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Sportvereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- c) die Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Sportvereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Sportvereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen

Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - wird schriftlich zugestellt.

§ 6 Beitrittsgeld, Beiträge, Umlagen, Arbeitsstunden

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrittsgeldes, des Beitrages, einer ggf. beschlossenen Umlage sowie zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrittsgeldes und der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

Eine Mitgliederversammlung kann eine Umlage aus besonderen Anlässen beschließen, wenn der Vorstand sie unter Angabe der Höhe beantragt hat und sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung berücksichtigt ist.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden/Jahr ist in der Beitragsordnung dokumentiert.

Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit brauchen weder Eintrittsgeld noch Beiträge oder Umlagen zu zahlen.

Einkommensschwachen Mitgliedern kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder eine Ermäßigung einer beschlossenen Umlage gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Kinder von aktiven Mitgliedern können bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres die Einrichtungen des Clubs nutzen, ohne Mitglied zu sein. Nach Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft zu erwerben.

Die Beitragserhebung erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat.

Maßgebend für die Beitragsgruppe ist das Lebensalter zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres.

Bei Beitragserhöhungen und /oder Umlagen hat jedes Mitglied die Möglichkeit, innerhalb von 28 Tagen nach Beschlussfassung den Austritt per Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Er hat dann für das laufende Geschäftsjahr nur den bisherigen Beitrag bzw. keine Umlage zu zahlen.

Alle Mitglieder können zur Mithilfe bei den vom Club zu erbringenden Eigenleistungen beim Neubau und/oder Erweiterung der Anlagen herangezogen werden.

§ 7 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Sofern nicht anders bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht.

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes sowie eventueller weiterer Vereinsorgane
4. Wahl von 2 Kassenprüfern
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Festsetzung der Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit
8. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich (auch E-Mail ist zulässig) bzw. per Aushang und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge können von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Sportvereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Der Vorstand gibt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt, welche Vorstandsmitglieder sich zur Wiederwahl stellen und unterbreitet ggf. weitere Wahlvorschläge. Wahlvorschläge können noch in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr - auch ein Ehrenmitglied - mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Mindestinhalt aufweisen: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung der genaue Wortlaut der Änderung.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

dem

- Vorsitzenden
- Sportwart als 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart als 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- Platzwart
- Jugendwart
- Pressewart
- Kulturwart

Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den:

- Vorsitzenden
- 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- 2. stellvertretenden Vorsitzenden

Jeweils zwei der drei genannten Personen vertreten den Vorstand gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestimmt. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen.

Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erlangt niemand diese Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Mitglieds ist der Vorstand ermächtigt, ein ordentliches Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss und Kündigung von Verträgen

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, bei einer Mindestanwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, Auslagen können erstattet werden.

§ 10 - Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis zu informieren.

§ 11 - Auflösung des Vereines

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Barth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.

§ 12 - Verfügungsberechtigung

Verfügungsberechtigung auf den Vereinskonten wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand erteilt, wobei jeweils 2 Verfügungsberechtigte gemeinsam mit A-Vollmacht Geschäfte tätigen können. Finanzgeschäfte sind weitgehend unbar abzuwickeln. Der Kassenwart wird bevollmächtigt, durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigte Überweisungen über die Vereinskonten mit Einzelvollmacht im Verfahren „electronic banking“ abzuwickeln.

§ 13 - Haftungsausschluss

Jedes Mitglied betreibt Sport und benutzt die Anlagen des Clubs auf eigene Gefahr. Der Club haftet auch nicht für schuldhaft herbeigeführte Schäden.

§ 14 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Form vom 30.08.1995 einschl. der 1. Änderung 1998 verliert ihre Gültigkeit.

§ 15 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Ribnitz-Damgarten, Erfüllungsort ist Barth.